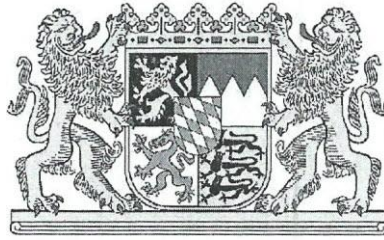


# Beglaubigte Abschrift

S 35 KR 1844/19



## SOZIALGERICHT MÜNCHEN

### GERICHTSBESCHIED

in dem Rechtsstreit

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning  
- Kläger-

gegen

1. DAK-Gesundheit, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg -  
002330 Möl-Kel -

- Beklagte -

2. DAK-Gesundheit-Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31,  
20097 Hamburg

- Beklagte -

Krankenversicherung

Die 35. Kammer des Sozialgerichts München erlässt durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Brunner, am 17. April 2020 **ohne mündliche Verhandlung** folgenden

#### **G e r i c h t s b e s c h e i d :**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

#### **T a t b e s t a n d :**

Zwischen den Beteiligten ist die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von **Einnahmen des Klägers aus einmaligen Kapitalleistungen** streitig.

Der Kläger war bis zum 30.04.2014 als Arbeitnehmer bei den Beklagten pflichtversichert. Vom 01.05.2014 bis zum 25.05.2014 war er bei den Beklagten freiwillig versichert. Seit dem 26.05.2014 ist er Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Der Arbeitgeber schloss als Versicherungsnehmer zugunsten des Klägers drei Direktversicherungen /Lebensversicherungen mit Gehaltsumwandlung bei der R+V Lebensversicherung AG mit den Versicherungsnummern

70/025853237 (Versicherungsbeginn 01.12.1980),  
70/425040618 (Versicherungsbeginn 01.05.1990) und  
70/650967577 (Versicherungsbeginn 01.01.1995)

ab. Während der gesamten Laufzeit war der Arbeitgeber des Klägers Versicherungsnehmer dieser Verträge und führte die Beiträge direkt aus dem sozialversicherungspflichtigen Gehalt des Klägers an das Versicherungsunternehmen ab.

Die R+V Lebensversicherung AG zahlte dem Kläger am 28.12.2012 aus dem Vertrag 70/650967577 einen einmaligen Kapitalbetrag iHv 16.830,21 €. Mit Bescheid vom 22.01.2013 setzte die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) die Beitragspflicht wegen des Versorgungsbezugs mit Wirkung zum 01.01.2013 hinsichtlich der Krankenversicherung auf monatlich 21,74 € und hinsichtlich der Pflegeversicherung auf monatlich 2,88 € fest.

Am 26.04.2013 erhielt der Kläger von der R+V Lebensversicherung AG aus dem Vertrag 70/425040618 einen einmaligen Kapitalbetrag iHv 11.214,91 € ausbezahlt, woraufhin die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) aufgrund dieses Hinzutritts einer weiteren Kapitalisierung die Beitragspflicht wegen der Versorgungsbezüge mit Bescheid vom 06.06.2013 mit Wirkung zum 01.05.2013 hinsichtlich der Krankenversicherung auf monatlich 36,23 € und hinsichtlich der Pflegeversicherung auf monatlich 4,79 € festsetzte.

Am 28.11.2013 zahlte die R+V Lebensversicherung AG dem Kläger aus dem Vertrag 70/025853237 einen einmaligen Kapitalbetrag iHv 98.572,01 €. Daraufhin setzte die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) mit Bescheid vom 18.12.2013 die vom Kläger ab dem 01.12.2013 zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge aus diesem Versorgungsbezug iHv monatlich 127,32 € und hinsichtlich der Pflegeversicherung auf monatlich 16,84 € fest.

Gegen die Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 schloss sich nach Überprüfungsantrag durch den Kläger mit Schreiben vom 13.05.2014 ein Widerspruchsverfahren an, in dem der aufgrund des Überprüfungsantrags ergangene Bescheid geringfügig abgeändert wurde, und schließlich ein Klageverfahren an, in dem das Bayerische LSG (BayLSG, L 4 KR 548/15) die Entscheidungen des SG München (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14), dass die Beitragserhebung durch die Beklagten rechtmäßig erfolgte, bestätigte.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde verworfen (BSG, B 12 KR 65/16 B), die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17).

Mit Schreiben vom 09.01.2019 übersandte die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) dem Kläger eine Beitragsanpassung seiner Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2019. Der monatliche Beitrag der Krankenversicherung beläuft sich seitdem auf 169,89 €, der der Pflegeversicherung auf 32,18 €, somit auf insgesamt 202,07 €.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 31.01.2019, bei der Beklagten zu 1) eingegangen am 06.02.2019, Widerspruch. Mit Bescheid vom 11.06.2019 wies die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) den Widerspruch zurück. Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 11.07.2019, eingegangen am 15.07.2019, am Sozialgericht München Klage.

Der Kläger ist weiterhin der Ansicht, dass es sich bei den erhaltenen Kapitalleistungen nicht um eine betriebliche Altersversorgung handelt und dass die Beklagten infolgedessen die Verbeitragung zu Unrecht durchführen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.06.2019 aufzuheben und die Beklagten zu verpflichten, die auf der Grundlage der Versorgungsbezüge des Klägers festgesetzten Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge dem Kläger zu erstatten.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten halten an ihrer Entscheidung fest und verweisen zur Begründung auf den ergangenen Widerspruchsbescheid.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten Bezug genommen. Außerdem wird auf die Entscheidungen des BayLSG (L 4 KR 548/15), des SG München (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14), des BSG (B 12 KR 65/16 B) sowie des BVerfG (Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17) verwiesen.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 04.12.2019 und 07.04.2020 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1.

Die Klage ist zulässig, da das sachlich (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und örtlich (§ 57 Abs. 1 SGG) zuständige Sozialgericht München angerufen, das gesetzlich vorgesehene (§ 78 SGG) Vorverfahren durchgeführt wurde und fristgerecht (§ 87 Abs. 2 SGG) Klage erhoben worden ist. Der Widerspruchsbescheid vom 11.06.2019 ging dem Kläger gem. der Drei-Tagesfiktion des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X am 14.06.2019 zu. Da das Ende der Klagefrist auf einen Sonntag fiel, trat gem. § 202 SGG iVm § 222 ZPO, §§ 188, 193 BGB der nächste Werktag an dessen Stelle, mithin der 15.07.2019.

Vorliegend konnte das Gericht einen Gerichtsbescheid erlassen, da gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwies und der Sachverhalt geklärt war.

2.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der angegriffene Bescheid vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.06.2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Demzufolge sind ihm durch die Beklagten auch keine Beitragszahlungen zu erstatten.

Das Bayerische LSG bestätigte im Verfahren L 4 KR 548/15 die Entscheidungen des SG München (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14), wonach die Beitragserhebung durch die Beklagten rechtmäßig ist. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde verworfen (BSG, B 12 KR 65/16 B), die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17). Damit wurde das Urteil des Bay LSG, in dem der Kläger bereits gegen die Beklagte wegen der Verbeitragung seiner Kapitallebensversicherung vorgeht, rechtskräftig.

Darin ist über die dem hier streitgegenständlichen Bescheid zugrundeliegende Rechtsfrage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung der Auszahlungssummen der Kapitallebensversicherungen des Klägers bereits abschließend entschieden worden. Der streitgegenständliche Bescheid basiert auf demselben, gänzlich identischen Sachverhalt wie in den soeben erwähnten bereits entschiedenen Verfahren. Die erkennende Kammer schließt sich den darin getroffenen Ausführungen in vollem Umfang an. An deren Richtigkeit bestehen keinerlei Zweifel. Auf den Inhalt der o. g. Verfahren wird ausdrücklich hingewiesen und Bezug genommen.

Weitere Ermittlungen sowie die als Anregung für das Gericht gedachten Beweisanträge erübrigen sich aufgrund dessen.

Übrig bleibt im Rahmen dieser Klage lediglich eine Überprüfung der korrekten Beitragsberechnung. Auch hieran bestehen keine Zweifel. Als Basis der Berechnung dienen 1.055,14 €. Das entspricht der Summe aus je 1/120 (entspr. § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V) aus den drei an den Kläger durch die R+V Lebensversicherung AG ausgezahlten Beträge. In der Krankenversicherung gilt ab dem 01.01.2019 ein monatlicher Beitragssatz von 16,1% (14,6% allg. Beitrag plus 1,5% Zusatzbeitrag), damit 169,89 € im Fall des Klägers. In der Pflegeversicherung gilt ab dem 01.01.2019 der monatliche Beitragssatz von 3,05%, damit für den Kläger 32,18 €. Dies ergibt in Summe 202,07 €, was dem im streitgegenständlichen Bescheid ausgewiesenen Betrag entspricht.

Hinsichtlich der Entscheidungsgründe wird im Übrigen gemäß § 136 Abs. 3 SGG auf die Verwaltungsentscheidungen verwiesen.

3.

Die Klage war daher in vollem Umfang mit der Kostenfolge aus § 193 SGG abzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, **einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.**

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Brunner

